

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Reins, Flasskamp 5a, 26901 Lorup, plant die Erweiterung und den Betrieb einer Tierhaltungsanlage durch Nutzungsänderung des vorhandenen Ferkel- und Mastschweinestalles zum Mastschweinestall mit 500 Plätzen (BE 1), die Nutzungsänderung des vorhandenen Sauenstalles zum Kälberstall mit 191 Plätzen (BE 2), die Errichtung einer Behälterabdeckung auf dem vorhandenen Güllehochbehälter (BE 5), den Neubau eines Bullenmaststalles im Tretmistverfahren mit 300 Plätzen (BE 6), den Neubau einer Strohlagerhalle (BE 7), den Neubau einer Fahrsiloanlage (BE 8) mit Einbau einer Sammelgrube für anfallendes verunreinigtes Oberflächenwasser (BE 8a) sowie das Anlegen einer befestigten Fläche (BE 9). Die Anlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Gesamtkapazität von 500 Mastschweinen, 300 Rindern und 191 Kälbern haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lorup, Flur 1, Flurstücke 180/1 und 181/1 (ehemals 180/2).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Leda- Jümme Lockergestein links- DE_GB_DENI_38_01". Der chemische Zustand wird aufgrund einer Nitratbelastung mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Die im Einwirkungsbereich vorhandenen Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) entwässern im weiteren Verlauf über den Fleischloot II und den Breddenberggraben in die Loruper Beeke und in die Ohe (jeweils Gewässer II. Ordnung). Das ökologische Potential der Ohe (Gewässerkennung DE_RW_DENI_04065) wird mit "mäßig/ schlechter als gut", der chemische Zustand mit "nicht gut" bewertet. Das ökologische Potential der Loruper Beeke (Gewässerkennung DE_RW_DENI_04066) wird mit "unbefriedigend", der chemische Zustand mit "nicht gut" bewertet. Negative Auswirkungen auf diese Bewertungen werden jedoch nicht erwartet.

In etwa 220 m Entfernung grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ an. Die dortigen Waldgebiete werden jedoch durch die Nutzungsänderungen oder die Errichtung neuer Gebäude auf der Hofstelle nicht beeinträchtigt. Die Immissionsgrenzwerte für Waldbereiche werden nicht überschritten. Durch die geplante Eingrünung wird ein Sichtschutz hergestellt, der zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Landschaft und des Schutzgebietes beiträgt. Es ist demzufolge keine erhebliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks Hümmling. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Naturparks bzw. Konflikte mit den Zielen des Naturparks sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten. Des Weiteren liegt das geplante Vorhaben innerhalb eines avifaunistisch (für Brut- und Gastvögel) wertvollen Bereichs. Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verstöße gegen § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben verursacht, so dass eine negative Beeinträchtigung dieses Bereichs ausgeschlossen werden kann.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 14.02.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat